

**Andreas Babler, MSc**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.085.607

Wien, am 26. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wendelin Mölzer und weitere Abgeordnete haben am 28. Jänner 2026 unter der **Nr. 4782/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „„Antifaschistisches Infoblatt“ - Finanzierung, Förderung, Verbreitung und politische Aktivitäten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage den Fragen 1 bis 3:**

- *Ist Ihrem Ressort bzw. nachgeordneten Stellen das „Antifaschistische Infoblatt“ (online wie Printversion) bekannt?*
  - a. *Falls ja, wie schätzt Ihr Ressort Reichweite, Verbreitung und Einfluss dieses Mediums ein (in Österreich und im deutschsprachigen Raum)?*
  - b. *liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse zu Auflagenzahlen, Besucherzahlen, Abonnements oder Verteilern in Österreich vor?*
- *Hat Ihr Ressort bzw. eine nachgeordnete Stelle in den letzten fünf Jahren Kontakt zu Personen oder Organisationen gehabt, die im „Antifaschistischen Infoblatt“ schreiben oder als Herausgeber fungieren?*
  - a. *Falls ja, in welchem Kontext (Informationsaustausch, Veranstaltungen, Zusammenarbeit)?*

- *Hat Ihr Ressort Erkenntnisse darüber, ob das „Antifaschistische Infoblatt“ in Österreich als offizielles Organ einer Vereinigung registriert ist oder als Verein/NGO geführt wird?*

Nein.

**Zu Frage 4:**

- *Wurde in den letzten zehn Jahren durch Ihr Ressort, nachgeordnete Behörden oder andere Ressorts Mittel an das „Antifaschistische Infoblatt“, verbundene Vereine, Initiativen oder Projekte vergeben?*
  - Falls ja, bitte um eine detaillierte Aufstellung aller Mittel, Empfänger, Förderprogramme, Förderzwecke und -beträge.*
  - Welche rechtlichen Grundlagen lagen diesen Förderungen zugrunde?*

Nein. Weder das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) noch die für Förderungen nach dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 idgF, zuständige Kommunikationsbehörde Austria haben Förderungen an das „Antifaschistische Infoblatt“ vergeben.

**Zu den Fragen 5 sowie 7 bis 11:**

- *Hat Ihr Ressort Kenntnis darüber, ob NGOs, Vereine oder Projekte, die direkt oder indirekt mit dem „Antifaschistischen Infoblatt“ verknüpft sind, Fördermittel aus österreichischen Ministerien oder Programmen erhalten haben?*
  - Falls ja, bitte um Nennung der geförderten Organisationen, Förderprogramme und Zwecke.*
- *Gibt es in den redaktionellen Beiträgen des „Antifaschistischen Infoblatts“ wiederholt Anhaltspunkte für die Rechtfertigung oder positive Darstellung von Gewalt als politisches Mittel?*
  - Falls ja, wie bewertet Ihr Ressort derartige Inhalte im Kontext der demokratischen Grundordnung Österreichs?*
- *Liegt Ihrem Ressort oder nachgeordneten Stellen Erkenntnis darüber vor, dass aus dem „Antifaschistischen Infoblatt“ heraus Mobilisierungen für bestimmte politische Aktionen (z. B. Demonstrationen, direkte Aktionen, Solidaritätsbekundungen) erfolgen, bei denen es zu strafbaren Handlungen bzw. Gewaltexzessen kam oder kommen könnte?*

- *Hat Ihr Ressort Anhaltspunkte, dass im „Antifaschistischen Infoblatt“ aktive Werbung oder Solidarität mit Gruppen betrieben wird, die sich in Österreich in strafrechtlichen Verfahren befinden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft?  
a. Falls ja, bitte um Nennung von entsprechenden Fällen und Auswirkungen.*
- *Sind Ihrem Ressort bzw. relevanten Behörden Beobachtungen über Aktivitäten des „Antifaschistischen Infoblatts“ bekannt, die aus Sicht der inneren Sicherheit oder des demokratischen Rechtsstaates kritisch einzustufen wären?*
- *Haben die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) bzw die Landesämter für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE) Erkenntnisse über Vernetzungen des „Antifaschistischen Infoblatts“ mit Gruppierungen in Österreich, die dem linksextremen Umfeld zuzuordnen sind?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMWKMS.

**Zu Frage 6:**

- *Plant Ihr Ressort, Förderungen für jegliche Publikationen, die politische Positionen einnehmen (insbesondere solche mit möglichem Gewalt- oder Militanzbezug), zu überdenken und gegebenenfalls kriterienbasiert neu zu regeln?*

Das BMWKMS plant gegenwärtig keine Änderungen der in diesem Zusammenhang relevanten Ausschlusskriterien im Bereich der Presseförderung (vgl. § 2 Abs. 8 bis 8b Presseförderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 136/2003 idgF), der Publizistikförderung (vgl. § 7 Abs. 2 und 5 PubFG) oder der Qualitäts-Journalismus-Förderung (vgl. § 5 Abs. 2 bis 4 Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 163/2023).

Andreas Babler, MSc

